



Gesichtspunkte

im Blick auf die Situation homosexueller
kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG**

Vorwort

Im März 1995 wurde von der Württembergischen Evangelischen Landessynode gemeinsam mit dem Oberkirchenrat eine Stellungnahme zur Frage der verschiedenen Lebensformen verabschiedet. Einer der Beschlüsse im Rahmen dieser Stellungnahme war die Bitte an den Landesbischof, eine Arbeitsgruppe „Homophilie“ einzuberufen, die vor allem Empfehlungen bezüglich der Stellung homosexueller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Oberkirchenrat erarbeiten sollte. Daraufhin wurde eine solche Arbeitsgruppe, bestehend aus sechzehn Personen, einberufen, die im März 1996 ihre Arbeit aufnahm. Den Vorsitz führte Prälat Dr. Gerhard Maier. Nach intensiven Beratungen konnte diese Arbeit im Juli 1997 abgeschlossen werden. Weite Teile der Ausarbeitung wurden von der Arbeitsgruppe einstimmig verabschiedet. In anderen Teilen wurden, weil eine Einigung nicht möglich war, jeweils Positionen einander gegenübergestellt. In dieser Form ist die Ausarbeitung dann dem Oberkirchenrat zugeleitet worden.

In einer Sitzung im September 1999 hat sich die Arbeitsgruppe „Homophilie“ damit einverstanden erklärt, dass ihre Ausarbeitung in überarbeiteter Form Interessierten jeweils auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

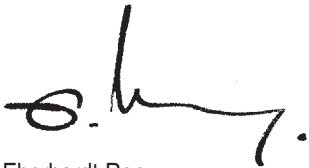
Auf der gemeinsamen Sitzung des Evangelischen Oberkirchenrats mit den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses der Evangelischen Landessynode am 11. April 2000 wurde beschlossen, dass die gemeinsame Stellungnahme der Landessynode vom März 1995 und die Ausarbeitung vom Juli 1997 in ein Gesamtpapier zusammengefasst werden sollen, das als Ausgangspunkt für die Gespräche in den Gemeinden dienen kann. Es soll den Titel „Gesichtspunkte im Blick auf die Situation homosexueller kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ tragen.

Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass die Ausarbeitung der Arbeitsgruppe nach dem ursprünglichen Arbeitsauftrag nur für den Oberkirchenrat bestimmt war. Ihr Titel lautete diesem Auftrag entsprechend „Empfehlungen für Richtlinien im Blick auf die Stellung lesbischer und schwuler kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“. Sie war also nicht von vornherein an die Öffentlichkeit gerichtet. Dies ist beim Gebrauch der Materialien und bei den Gesprächen zu beachten.

Ferner weise ich darauf hin, dass die Arbeitsgruppe an wichtigen Punkten kontrovers blieb und hier verschiedene Positionen einander gegenübergestellt wurden, die sich nicht mitein-

ander vereinen lassen. Aber vielleicht hilft gerade diese Gegensätzlichkeit der Positionen dazu, ein offenes Gespräch zu führen und zu einer Klarheit zu kommen, die sich für uns als Kirche der Reformation letztlich aus dem biblischen Wort ergeben muss.

Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe danke ich auch an dieser Stelle für ihre engagierte und intensive Arbeit.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Renz', with a stylized flourish at the end.

Eberhardt Renz
Landesbischof

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Gemeinsamer Bericht von Landessynode und Oberkirchenrat zum Thema „Verschiedene Lebensformen“ Tagung März 1995	5
Positionspapier der Arbeitsgruppe Homophilie	11
Anhang 1	18
Aus: Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“, EKD Texte 57, Hannover 1996, Abschnitt 3.4 (S. 32 f.)	
Anhang 2	20
Aus: Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“, EKD Texte 57, Hannover 1996, Abschnitt 5 (S. 40 – 48)	

Gemeinsamer Bericht

von Landessynode und Oberkirchenrat zum Thema „Verschiedene Lebensformen“
Tagung März 1995

1. Anlass und Ziel der Stellungnahme

Die 11. Landessynode hatte sich bei ihrer Planung für die Legislaturperiode 1989-1995 vorgenommen, eine ihrer Klausurtagungen dem Thema: „Verschiedene Lebensformen“ zu widmen. Nach Vorarbeit im Synodalausschuss „Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit“ wurde die Klausur vom 15. bis 18. Juni 1994 im Kloster Reute bei Bad Waldsee durchgeführt. An ihrem Abschluss stand bewusst keine gemeinsame Erklärung. Eine solche hätte dem Charakter dieser Klausurtagung widersprochen, bei der es sich nach übereinstimmender Beurteilung um den „Beginn eines wichtigen Gesprächs in der Kirche“ gehandelt hat. Wichtig war den Synodalen hierbei, dass die Begegnung mit Frauen und Männern, die in verschiedenen Lebensformen leben, möglich war.

Der Ausschuss Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit wurde beauftragt, für die weitergehende Diskussion ein Arbeitspapier vorzulegen, mit dem zugleich die Gemeinden und Einrichtungen der Landeskirche über die Inhalte und Ergebnisse der Klausurtagung informiert werden können.

Das hiermit vorgelegte gemeinsame Wort ist von dem Bemühen bestimmt, ohne vorschnelles Einebnen der bei der Klausurtagung zum Ausdruck gekommenen unterschiedlichen Auffassungen das gemeinsam Vertretbare auszusagen, um einen dem Evangelium gemäßen und der Einheit der Kirche dienenden Weg zu weisen.

2. Die gegenwärtige gesellschaftliche Situation

Die kirchliche Diskussion über Lebensformen vollzieht sich vor dem Hintergrund einer allgemeinen Pluralisierung und Individualisierung von Normen und Werten. Unser gesellschaftliches Zusammenleben wird in zunehmendem Maße stärker als durch gemeinsame Werte und Normen durch den Ausgleich konkurrierender Sonderinteressen bestimmt. Traditionelle Lebensformen werden z. T. als Beschneidung des Rechtes auf individuelle Selbstverwirklichung verstanden.

Dem entspricht es, dass Menschen unserer Zeit, also auch evangelische Christen, in mannigfachen Lebensformen leben: in ehelichen Gemeinschaften, als Singles – entweder nicht verheiratet oder noch nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet –, in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, in unterschiedlichen Formen von Familie oder als Alleinerziehende, auch in unterschiedlich geprägten gleichgeschlechtlichen Beziehungen. Die Tagung hat gezeigt, dass wir über die Vielfalt der Lebensformen und der mit ihnen verbundenen Chancen und Problemen zumeist nur unzureichend informiert sind, ganz davon zu schweigen, dass wir genügend auf sie eingehen.

Die Vielfalt der vorfindlichen Lebensformen stellt sich dar als Ergebnis ganz konkreter gesellschaftlicher Veränderungen. So hat z.B. die wachsende Anzahl nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften ihre Gründe einmal in der Tendenz zur Privatisierung hinsichtlich der eigenen Lebensgestaltung, zum andern aber auch in längeren Ausbildungszeiten, in der Gleichberechtigung und vermehrten Berufstätigkeit der Frauen und ihrer damit gegebenen wirtschaftlichen Unabhängigkeit, im fortschreitenden Zerfall der Großfamilie, in der Kritik der patriarchalen Verfasstheit unseres familiären Lebens sowie in der Veränderung der sozialen Bedingungen. Diese und andere Faktoren haben dazu beigetragen, dass auch in unserer Kirche Singles, Alleinerziehende und Patchworkfamilien leben. Deshalb gilt die Ehe für viele Menschen nicht mehr als verbindliches Modell der Lebensgestaltung.

3. Unterschiedliche Lebensformen in christlicher Perspektive

Als Kirche des Wortes sind wir an die Aussagen der Bibel gewiesen, die von Jesus Christus her zu deuten sind. Das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe ist Maßstab allen menschlichen Zusammenlebens. Für Christen ergibt sich daraus auch die Frage, ob bzw. wie weit in den sich verändernden Lebensformen christliche Werte wie Liebe, Treue, Fürsorge und gegenseitige Achtung auf verbindliche Weise gelebt werden können. Dabei ist zu bedenken, dass jede menschliche Lebensform in eine Spannungsfeld existiert, in dem es zu Scheitern und zu Schuld kommt. Daher sind alle Menschen, gleichgültig in welchen äußeren Verhältnissen sie leben, auf die Vergebung Gottes in Jesus Christus angewiesen. Im Vertrauen auf diese Vergebung kann die erneuernde Kraft des Heiligen Geistes in unterschiedlichen Lebensbeziehungen und -formen wirksam werden.

Dazu brauchen wir Leitbilder. Denn es ist nach biblischem Zeugnis nicht beliebig, in welcher Lebensform Menschen leben und wie sie das tun.

Als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ist die Ehe eine gute Gabe Gottes, des Schöpfers an uns Menschen (1. Mose 1,27 f; 2,18.24; 2. Mose 20,14; Matthäus 19,1-12). Sie steht unter Gottes Verheißung und Segen. Sie wurde allerdings im Laufe der Geschichte in unterschiedlicher Gestalt gelebt. Deshalb kann keine geschichtlich gewordene Gestalt der Ehe vorschnell mit dem Willen Gottes gleichgesetzt werden. In allen Wandlungen und neuen Gestaltungen des Zusammenlebens von Mann und Frau sind die biblischen Weisungen zu gegenseitiger Liebe, umfassender Verantwortung und Verlässlichkeit für das Gelingen des gemeinsamen Lebens einzuzichnen.

Ein grundsätzlicher ethischer Unterschied besteht zwischen einer Gemeinschaft, in der sich die Freiheit zur eigenen Lebensführung mit der Verpflichtung zur Hingabe an den anderen Menschen verbindet, und einer im Wesentlichen auf das eigene Glück und Fortkommen ausgerichteten Partnerschaft. Damit ist nicht gesagt, dass Liebe und wechselseitige Treue nur in der Ehe realisiert werden können. Sie können auch in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft wirksam sein. Gerade die heutige Erfahrung zeigt uns, dass eine Heirat allein nicht das Gelingen gemeinsamen Lebens verbürgt. „Aber in der öffentlich geschlossenen Ehe ist die Verlässlichkeit von Liebe und Sorge füreinander nicht nur private Absicht für bestimmte oder unbestimmte Zeit, sondern gründet auf verbindlich gegebenem Versprechen für die Lebenszeit. Sie ist nicht nur individuell begründet, sondern ‚vor Gott und den Menschen‘ zugesagt und aufgegeben.“ (EKD-Texte 12, S. 10).

Die eheliche Gemeinschaft von Mann und Frau ist nach biblischem Zeugnis grundsätzlich offen für die Erweiterung zur Familie. Die Familie als Lebensgemeinschaft von Erwachsenen und Kindern ist die von Gott angebotene Lebensform, um Kinder Geborgenheit und Liebe erfahren zu lassen, ihnen Orientierung über ihre Lebensrolle als Mann und Frau zu geben, ihnen Einübung in gemeinschaftliches Leben zu ermöglichen und ihnen das Angebot zum Glauben zu machen.

Neben Ehe und Familie kennt das Neue Testament im Sinne einer gleichberechtigten Lebensform und eines besonderen Charismas auch selbständig und allein lebende Männer und Frauen. Sie können Vorbild sein für alle, die nicht in eine dauernde Verbindung finden oder eintreten wollen. Viele von ihnen übernehmen als Alleinerziehende Verantwortung für ihre Kinder. Manche tun in der Kirche einen besonderen Dienst. Einige leben einen alternativen Lebensstil in Kommunitäten, Bruder- und Schwesternschaften und Wohngemeinschaften.

Auch die Sexualität des Menschen ist Gottes gute, lebensbereichernde Gabe. Sie beglückt in ihrer dynamischen Kraft Menschen, verpflichtet aber auch zum verantwortli-

chen Handeln in der Liebe. Es ist uns bewusst, dass unter uns Fragen darüber offen sind, was heute verantwortlich gelebte Sexualität bedeutet. Das betrifft nicht allein die Frage, ob sexuelle Beziehungen nur innerhalb der Ehe oder auch außerhalb ehelicher Gemeinschaft verantwortlich gelebt werden können. Es stellt sich zusätzlich die Frage, ob auch eine sexuelle Neigung zu einem gleichgeschlechtlichen Partner/zu einer gleichgeschlechtlichen Partnerin in christlicher Verantwortung gelebt werden kann.

4. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

4.1 Unsere Erfahrungen

Bei den Gesprächen auf der Klausurtagung in Reute haben wir gemeinsam wahrgenommen, dass es in unserer Landeskirche homophile Mitglieder gibt, auch solche, die unterschiedliche Dienste und Aufgaben haupt-, neben- oder ehrenamtlich wahrnehmen. Häufig verstecken sie sich aus Angst. In dem offenen Gesprächsklima der Tagung waren unbefangene Begegnungen möglich; dabei konnten Vorurteile abgebaut und gegenseitiges Verstehen gefördert werden. Wir nahmen auch die Erkenntnis mit, dass wir für die Situation gleichgeschlechtlich empfindender oder in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebender Menschen sensibler werden müssen. Hinter diesen Gesprächsstand dürfen wir in unserer Landeskirche nicht mehr zurückfallen. Wir müssen vielmehr gemeinsam nach Wegen suchen, dass homophile Menschen auch in unseren Kirchengemeinden ihr Angenommensein durch Gott erfahren und einen angemessenen Platz finden können.

4.2 Unterschiedliche Sichtweisen

Für die weiteren Gespräche kann es eine Hilfe sein, wenn wir neben den Gemeinsamkeiten auch unsere unterschiedlichen Sichtweisen wahrnehmen. Gemeinsam stellen wir fest:

In der Bibel wird homosexuelles Verhalten nicht als besonderes Schwerpunktthema angesprochen. Wo es erwähnt wird, wird es abgelehnt. Im Alten Testament gilt das insbesondere im Rahmen des Heiligkeitgesetzes, eines Textzusammenhangs, der sowohl kultischen als auch ethischen Charakter hat (3. Mose 18,22; 20,13; vgl. auch 1. Mose 19,5; Richter 19,22).

Im Neuen Testament ist vor allem auf Römer 1,24-27 zu verweisen. Dort rechnet Paulus neben anderem auch die Homosexualität zu den Folgen menschlicher Sünde: Aus der

Verfehlung des Gottesverhältnisses folgt eine Verfehlung des Verhältnisses der Menschen zu sich selbst mit zerstörerischen Konsequenzen im sozialen wie auch im sexuellen Bereich (vgl. auch 1. Korinther 6,9; 1. Timotheus 1,9 ff.).

Auf der Klausurtagung wurden bei der Deutung dieser Aussagen unterschiedliche Meinungen vertreten: Die einen verstehen die ablehnenden Aussagen der Bibel zu homosexueller Praxis im Gesamtzusammenhang des biblischen Menschenbildes mit seiner Polarität von Mann und Frau. Sie sind der Überzeugung, dass es nicht richtig ist, diese biblischen Aussagen nur als zeitgebunden und darum als für heute nicht mehr verbindlich zu erklären. Durch das von Christus gegebene Liebesgebot werden die in der Schöpfung angelegten Ordnungen Gottes keinesfalls aufgehoben, sondern vielmehr aufgenommen und im Sinne ihrer ursprünglichen Bedeutung vertieft. Über dieses Zeugnis der Bibel könne man sich nicht hinwegsetzen. Dabei wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Liebe Gottes in Christus allen Menschen gelte. In diese Liebe seien homosexuelle Menschen nicht weniger eingeschlossen, als es anders empfindende oder anders lebende Menschen sind. Daraus ergebe sich, dass wir jede Kriminalisierung oder Verächtlichmachung homosexueller Menschen ablehnen und solchen Diskriminierungen widerstehen wollen. Es geht ihnen um die reformatorische Unterscheidung von Person und Werk, also die Rechtfertigung des Sünders, aber nicht der Sünde.

Als grundlegend wird geltend gemacht, dass die konkreten Angebote und Gebote der Bibel das Wohl des Menschen im Auge haben und zum Besten des einzelnen wie der Gesellschaft dienen. Von daher verbiete sich jedes Moralisieren. Wir alle seien auf Vergebung angewiesen. Zur Vergebung gehöre aber auch, dass wir auf Gottes Wort hören und uns bei der Gestaltung unseres Lebens von ihm prägen lassen.

Auf der anderen Seite wird die Auffassung vertreten, dass die erwähnten biblischen Aussagen im Alten Testament im Zusammenhang mit den Reinheitsvorschriften als notwendige Abgrenzung gegenüber heidnischer Religiosität zu verstehen sind. Bei den neutestamentlichen Aussagen werde eine durch freie Willensentscheidung bestimmte sexuelle Praxis, nicht aber eine für die Betroffenen unausweichliche Prägung bedacht. Im Hintergrund stehe die in der antiken Gesellschaft verbreitete Erfahrung, dass Abhängige sexuell ausgenutzt wurden, vor allem die im Hellenismus verbreitete Knabenliebe.

Jesus preise die Ehe als Gottes Schöpferwillen: Was vor Gott „ein Fleisch“ ist, das soll der Mensch nicht scheiden. Tut er es doch, dann geschieht das wegen der Härte seines Herzens. Hier sei das ethische Maß nicht die verfehlete Sexualität, sondern die verfehlete Liebe (Matthäus 19,1-10). Jesus ziele also nicht auf sexuelle Handlungen,

sondern die Lieblosigkeit sei das eigentlich Verwerfliche. Lieblosigkeit aber könne vergeben werden und zwar in und außerhalb der Ehe. Vertreter dieser Auffassung nehmen ihren Ansatz für eine Antwort auf die Frage nach der Homosexualität beim neutestamentlichen Doppelgebot der Liebe. Mit ihm als Maßstab könnten wir – so wird argumentiert – prüfen, „was Gottes Wille ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene“ (Römer 12,2). Allein das Liebesgebot und nicht bestimmte Einzelgebote seien im Sinne des zentralen Christuszeugnisses der Bibel maßgeblich für eine heutige Sexualethik. Auch eine homosexuelle Beziehung könne im Sinne der Liebe (Agape) in gegenseitiger Verantwortung und dauerhafter Treue gelebt werden.

4.3 Anregungen an die Gemeinden

In den Gemeinden unserer Landeskirche muss es uns darum gehen, mehr als bisher wahrzunehmen, dass Gemeindeglieder, auch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nicht erst heute – in verschiedenen Lebensformen leben. Auch diese Menschen sollen in den Gemeinden Raum finden. Angstfreie Gespräche sollten möglich werden. Auch den homophilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kirche muss es ermöglicht werden, sich an der innerkirchlichen Diskussion über Lebensformen direkt und offen beteiligen zu können, ohne rechtliche Nachteile oder persönliche Diskriminierung befürchten zu müssen. Wir wünschen uns, dass in Gemeinden und Kirchenbezirken, in kirchlich-theologischen Arbeitsgemeinschaften und in kirchlichen Werken Gespräche im Geist der Wahrhaftigkeit, der gegenseitigen Achtung und der nötigen Sensibilität stattfinden. Der Oberkirchenrat wird gebeten, unter Einbeziehung von Fachleuten aus dem Raum unserer Landeskirche eine Arbeitsgruppe zu bilden, die solche Gespräche initiieren und begleiten soll. Dabei ist es uns wichtig, dass die biblischen Aussagen mit der jeweiligen faktischen Lebenswirklichkeit der Menschen verbunden werden.

4.4 Landeskirchliche Arbeitsgruppe

Die Landessynode bittet den Landesbischof, eine Arbeitsgruppe „Homophilie“ einzuberufen. Sie hat vor allem die Aufgabe, Richtlinien für den Umgang mit homophilen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erarbeiten. Ihr sollten auch homophile Gemeindeglieder angehören.

4.5 Segnung von homophilen Paaren

In der württembergischen Landeskirche ist eine Segnung von homophilen Paaren nicht möglich.

Positionspapier der Arbeitsgruppe Homophilie

Präambel

Homosexuelle Menschen gehören zur Kirche

Die Kirche muss deutlich machen, dass entgegen früheren Verhaltensweisen und Vorbehalten auch homosexuelle Menschen fraglos zu unserer Kirche gehören und dieselbe Liebe und Zuwendung Gottes empfangen wie alle anderen Mitglieder der Kirche auch.

Schuld anerkennen

Wir schließen uns der Orientierungshilfe der EKD (Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“, EKD Texte 57, Hannover 1996) an, wenn sie sagt:

„Homosexuelle Männer und Frauen waren in der Geschichte häufig Zielscheibe von Spott, Verachtung, Ablehnung und Verfolgung bis hin zur physischen Vernichtung ... Christen und Kirchen haben sich dabei oft nicht schützend vor die Angegriffenen gestellt, sondern sind an ihnen mitschuldig geworden. Erst das Eingeständnis und die Übernahme ihres Schuldanteils befähigt die Kirchen, ihre Einstellung zu Homosexualität und ihr Verhältnis zu homosexuellen Menschen zu klären ...“ (S. 6).

Unsere württembergische Landeskirche anerkennt, dass sie an der Diskriminierungs- und Verfolgungsgeschichte homosexueller Menschen einen Schuldanteil zu übernehmen hat. Sie ist sich bewusst, dass manche Schwule und Lesben durch belastende Erfahrungen in der Kirche in schwere Lebens- und Glaubenskrisen geraten sind. Sie bittet alle Schwulen und Lesben, an denen sie schuldig geworden ist, um Vergebung.

Die Landeskirche bringt zum Ausdruck, dass die gemeinsame Zugehörigkeit von Homo- und Heterosexuellen zur Kirche keine Bedrohung, sondern Bereicherung ist. Die Tatsache der Bereicherung wird auch von denen anerkannt, die einer homosexuellen Partnerschaft nicht den gleichen Rang wie der Ehe zuerkennen können.

Kirche des Wortes

Die evangelischen Kirchen der Reformation haben sich in ihrer Geschichte jeweils als „Kirche des Wortes“ verstanden. Sie leben aus dem in den biblischen Texten bezeugten Evangelium. Strittig ist jedoch die Auslegung einzelner biblischer Texte.

Zwei Interpretationen stehen sich gegenüber:

Für die einen ist es heute selbstverständlich, dass die ethischen Aussagen der Bibel so zeitbezogen sind, dass sie nicht direkt auf gegenwärtige Verhältnisse angewandt werden können. Das gilt auch für die wenigen Texte des Neuen Testaments, die sich auf gleichgeschlechtliche Praktiken beziehen (Röm 1,26 f.; 1. Kor 6,9; 1. Tim 1,10). Sie zielen nach dieser Auffassung auf die Päderastie im römischen Reich. Das zeigen schon Begriffe wie „Knabenschänder“ und „Lustknabe“, die aus dem antiken Sklaven- und Prostitutionsmilieu stammen.

Die ethische Beurteilung gegenwärtiger lesbischer und schwuler Beziehungen kann sich deshalb nicht an solchen Texten, sondern nur an den übergeordneten ethischen Leitlinien und an den Prozessen ethischer Urteilsbildung der Bibel orientieren (Liebesgebot; Röm 14,13ff.: Darum lasst uns nicht mehr einer den andern richten ...). Gemessen an diesen Kriterien ist eine verantwortlich gelebte homosexuelle Partnerschaft ethisch positiv zu beurteilen und sollte von Kirche und Staat unterstützt werden.

Andere gehen davon aus, dass die biblischen Aussagen homosexuelle Praxis ablehnen (3. Mose 18,22; 20,13; Röm 1,24-26; 1. Kor 6,9; 1. Tim 1,10). Deshalb kann nach dieser Auffassung die Kirche homosexuelle Beziehungen der biblisch bejahten Gemeinschaft von Mann und Frau in der Ehe nicht gleichstellen. Die biblischen Texte sind zwar zeitbezogen – das heißt aber nicht, dass ihre Aussagen durch Zeit und Umwelt bedingt sind. Vielmehr lassen sich biblische Aussagen wie Römer 1,26 f; 3. Mose 18,22 und 20,13 auch historisch gesehen nicht nur auf eine bestimmte Erscheinungsform von Homosexualität beschränken, sondern lehnen homosexuelle Praxis grundsätzlich und generell ab. Schon vom Wortlaut der Texte her besteht ein direkter Zusammenhang mit grundlegenden anthropologischen Aussagen der Bibel, konkret mit der in der Schöpfung Gottes begründeten Polarität von Mann und Frau (1. Mose 1,27 f; 5,2; Mk 10,6; Mt 19,4).

Eine homosexuelle Lebensgemeinschaft, die sich an Werten orientiert, die auch für das christliche Eheverständnis wesentlich sind, wie Liebe, Treue und gegenseitige Verantwortung, ist zwar theologisch anders zu beurteilen als z. B. wechselnde homosexuelle oder heterosexuelle Beziehungen. Das ändert aber nichts an der grundsätzlich anderen Bewertung von homosexuellen und heterosexuellen Beziehungen im Rahmen biblischer Anthropologie.

Bei der Frage, ob eine homosexuelle Partnerschaft ethisch verantwortlich gelebt werden kann, ist allerdings in Betracht zu ziehen, dass Gott in seinem geoffenbarten Gebot auf die Gegebenheiten der gefallenen und noch nicht vollendeten Schöpfung eingeht (1. Mose 8,21-9,17; Mt 5,17.21 ff.; 19,8). Für Menschen, die sich als homosexuell wahrnehmen, kann vor diesem Hintergrund eine ethisch verantwortlich gestaltete homosexuelle Partnerschaft ein anzustrebendes Ziel sein.

Ehe und Partnerschaft

Die Anerkennung von ethisch verantworteten homosexuellen Partnerschaften mindert nicht die Bedeutung der Ehe. Gerade in Zeiten, in denen auch die Ehe einem weitgehenden Wandel unterworfen ist, hat die Kirche die Aufgabe, Hilfen für tragfähige Familienstrukturen bereitzustellen. Die EKD-Orientierungshilfe beschreibt in Abschnitt 3. 4 auf S. 32 f. (siehe Anhang 1) die wesentlichen Elemente partnerschaftlichen Zusammenlebens, wie sie im Verständnis des christlichen Glaubens für Ehe und Familie kennzeichnend und gültig sind. Diese Kennzeichen zielen auf die inhaltliche Gestaltung einer Beziehung und gelten sowohl für hetero- wie für homosexuelle Partnerschaften. Insofern hat die Ehe eine Leitbildfunktion.

Einstellungsvoraussetzungen

Schutz vor Diskriminierung

Niemand darf wegen seiner sexuellen Orientierung benachteiligt werden. Homosexuelle Orientierung allein darf kein Hindernis für die Einstellung bzw. Berufung in den kirchlichen Dienst sein. Die Landeskirche gewährt Schutz vor Diskriminierung. Dieser Schutz schränkt die kritische und kontroverse Diskussion nicht ein. Dementsprechend sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Freiheit haben, über ihre Lebensform zu sprechen. Ihnen dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Umgekehrt gilt für homosexuelle Pfarrerinnen und Pfarrer wie für alle kirchlichen Amtsträger, dass sie Ehe und Familie bejahen und dies in der Gestaltung ihrer Amtsführung zum Ausdruck bringen.

Gleiche Ethik für alle Christen

Es gibt innerhalb und außerhalb der Kirche „homosexuell geprägte Menschen, die allein oder in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ethisch verantwortlich leben“ (EKD-Orientierungshilfe, a. a. O., S. 54). Strittig ist in der Diskussion die Haltung gegenüber Pfarrerinnen und Pfarrern und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der Kirche eine öffentliche Verkündigungs- und Lehraufgabe wahrnehmen. Gemeinsam wird festgehalten, dass grundsätzlich für kirchliche

Amtsträger keine andere Ethik zu gelten hat als für alle Christen. Strittig ist, ob durch Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer schwulen oder lesbischen Partnerschaft leben, die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung berührt ist. Hier gibt es unterschiedliche Positionen:

Eine Auffassung ist, dass solche Partnerschaften einer theologisch fragwürdigen Gleichstellung von homosexueller Beziehung und Ehe Vorschub leisten. Andererseits wird aber auch gesehen, dass von verantwortlich gestalteten homosexuellen Partnerschaften eine positive ethische Orientierung ausgehen kann im Sinne eines Lebens in gegenseitiger Liebe, Treue und Verantwortung. Nicht zuletzt aus dem spannungsvollen Nebeneinander dieser Gesichtspunkte wird gefolgert, dass es nicht möglich ist, „das Pfarramt generell für homosexuell lebende Menschen zu öffnen“ (EKD-Orientierungshilfe, a. a. O., S. 43), dass jedoch Raum für Einzelfallentscheidungen bleibt. Daraus folgt, dass sich die Evangelische Landeskirche in Württemberg in der Verfahrenspraxis an die in der EKD-Orientierungshilfe unter Abschnitt 5 (siehe Anhang 2) aufgeführten Gesichtspunkte hält.

Die andere Auffassung ist, dass eine ethisch verantwortlich gelebte homosexuelle Partnerschaft von Amtsträgerinnen und Amtsträgern nicht im Widerspruch zur Leitbildfunktion der Ehe steht und den biblischen ethischen Leitlinien entspricht. Die Landeskirche akzeptiert und unterstützt deshalb nach dieser Auffassung verantwortlich gelebte Partnerschaften von homosexuellen Gemeindegliedern, Mitarbeitern und Amtsträgern. Die Einstellungskriterien der EKD-Orientierungshilfe in 5. 2. (siehe Anhang 2) gelten für alle Amtsträgerinnen und Amtsträger und sind bei Besetzungen zu berücksichtigen. Sie können bei homosexuellen Pfarrerinnen und Pfarrern nicht in anderer Weise Anwendung finden als bei heterosexuellen Pfarrern. Aus ihnen kann kein besonderes Verfahren für homosexuelle Pfarrer und Mitarbeiter abgeleitet werden. Über Einstellung und dienstliche Verwendung entscheiden die zuständigen Gremien nach den üblichen Verfahren.

Grundsätze für das Gespräch

In Gesellschaft und Kirche sind Vorurteile weit verbreitet. Dazu zählt die Behauptung, Homosexuelle, v. a. Schwule, seien eher geneigt, Kinder und Jugendliche zu missbrauchen als heterosexuelle Männer und Frauen; die Meinung, jemand könne durch Verführung homosexuell werden; die Behauptung, Schwule und Lesben seien unfähig zu Treue und verbindlicher Beziehung und neigten mehr zur Promiskuität als Heterosexuelle. Die Landeskirche hat die Aufgabe, auf allen Ebenen solchen Vorurteilen entgegenzutreten. Sexueller Missbrauch und ethisch unverantwortliche Lebensweise sind sowohl unter homo- als auch unter heterosexuellen Menschen anzutreffen.

Es gibt keine Anhaltspunkte für die These, Lesben und Schwule neigten mehr als Heterosexuelle dazu, Kinder oder Jugendliche zu verführen. Aus solchen Befürchtungen entsprungene Einschränkungen von Dienstaufträgen sind deshalb nicht zu rechtfertigen. Da an diesem Punkt jedoch auch in Gemeinden, unter Kirchenmitgliedern und Hauptamtlichen große Ängste bestehen, liegt hier eine wichtige Bildungs- und Aufklärungsaufgabe vor. Alle Seiten müssen sich bewusst sein, dass solche Ängste existieren, und sollen sich in einer Weise verhalten, die geeignet ist, Befürchtungen abzubauen. Es ist daher wichtig, dass auf verschiedenen Ebenen unserer Landeskirche ein Gesprächsprozess in Gang kommt oder weiter gefördert wird.

Schwule und Lesben in der Kirche

Gemeinsam nach Wegen suchen

Landessynode und Oberkirchenrat haben im Rahmen ihres gemeinsamen Berichts zum Thema „Verschiedene Lebensformen“ erklärt: „Wir müssen ... gemeinsam nach Wegen suchen, dass homophile Menschen auch in unseren Kirchengemeinden ihr

Angenommensein durch Gott erfahren und einen angemessenen Platz finden können“ (Gemeinsamer Bericht von Landessynode und Oberkirchenrat zum Thema „Verschiedene Lebensformen“. Tagung März 1995, S. 6).

Im Rahmen der landeskirchlichen Ordnungen haben lesbische und schwule Gemeindeglieder das Recht, sich ebenso wie andere Gruppierungen zu organisieren. Bei der Frage der Überlassung kirchlicher Räume, des Zugangs zu kirchlichen Medien und eventueller finanzieller Beiträge ist nach den üblichen Maßstäben zu verfahren. Bei Gottesdiensten ist die Würde und der Sinn der gottesdienstlichen Veranstaltung zu achten; sie dürfen nicht zu Demonstrationszwecken missbraucht werden.

Zur Frage der Segnung von Schwulen und Lesben

Die Segnung von Lesben oder Schwulen hat „ihren Ort ... in der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität. ... Gesegnet wird nicht die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als Form des Zusammenlebens, sondern gesegnet werden Menschen ...“ (EKD-Orientierungshilfe, a. a. O., S. 54). Auch nach Feststellung von Landessynode und Oberkirchenrat findet eine öffentliche Segnung nicht statt.

Eine Seite vertritt folgende Meinung: Diese Regelung stellt einen Kompromiss dar, der nicht befriedigen kann und konstruktiv weitergeführt werden muss. Sie empfiehlt, in einigen Jahren eine Überprüfung dieser Regelung durchzuführen. Vor einer Entscheidung muss ein Diskussionsprozess über die Bedeutung des Segens in Gang gebracht werden.

Die andere Seite will bei der Regelung der EKD-Orientierungshilfe bleiben.

Anhang 1

Aus: Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“, EKD Texte 57, Hannover 1996, Abschnitt 3.4 (S. 32 f.)

3.4 Ehe und Familie als soziale Leitbilder

Aus der Sicht des christlichen Glaubens sind Ehe und Familie die sozialen Leitbilder für das Zusammenleben von Menschen unter dem Aspekt der Sexualität und Generativität.¹⁴ Deshalb ist es zu begrüßen, dass Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Die Aussagen über Ehe und Familie als Leitbilder für das Zusammenleben von Frau und Mann (mit Kindern) werden jedoch missverständlich und gefährlich,

- wenn sie nicht ernst nehmen, dass die Begriffe „Ehe“ und „Familie“ in Vergangenheit und Gegenwart eine Vielfalt unterschiedlicher Formen des Zusammenlebens bezeichnen;
- wenn sie sich verbinden mit unrealistischen Liebesforderungen und Glückserwartungen;
- wenn sie außer Acht lassen, wie viel Unglück, Gewalt und Elend es in Ehen und Familien gibt;
- wenn sie die notwendige Offenheit und soziale Einbettung von Ehe und Familie vernachlässigen und
- wenn sie nicht anerkennen, was auch in anderen Formen des Zusammenlebens an gelingendem Leben möglich ist.

Ehe und Familie haben aus der Sicht des christlichen Glaubens insofern Leitbildfunktion, als sie die Formen des Zusammenlebens darstellen, die

¹⁴ Generativität kann in einem engeren oder weiteren Sinne verstanden werden. Im engeren Sinn umfasst sie nur die (biologische) Fortpflanzungsfähigkeit, im weiteren schließt sie auch Erziehung und Bildung mit ein. Dieser weitere Begriff, der beides umfasst, ist im Blick auf die menschliche Generativität der angemessenere.

- von den Ehepartnern in freiwilliger Zustimmung eingegangen werden und darum Ausdruck von Zuneigung und Liebe sind;
- ganzheitlich sind, also den Menschen als leibseelisches Wesen erfassen;
- verbindlich sind und damit dem menschlichen Bedürfnis nach Verlässlichkeit entsprechen;¹⁵
- auf Dauer angelegt sind und darum auch für „schlechte Tage“ gelten;
- partnerschaftlich gestaltet sind und darum Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung zwischen den Ehepartnern ermöglichen;
- als Gemeinschaft von Mann und Frau grundsätzlich die Entscheidung für die Geburt von Kindern eröffnen und
- mit alledem einen Lebensraum darstellen, in dem Kinder aufwachsen und sich auf die vielfältigen Herausforderungen, Rollenerwartungen und Aufgaben des Lebens vorbereiten können.

Die Fülle dieser für das menschliche Leben wesentlichen Funktionen ist so nur in Ehe und Familie möglich. Das zeichnet sie als Leitbilder aus.

Wichtige Elemente, die in dieser Weise ethisch begründet sind, lassen sich jedoch auch in anderen Formen des Zusammenlebens verwirklichen. Insofern verdienen auch sie Anerkennung, Achtung und Schutz. Vom christlichen Menschenbild her können jedoch Formen des Zusammenlebens mit wechselnden Sexualpartnern nicht hierzu gerechnet werden.

¹⁵ Die durch Öffentlichkeit und bindende Rechtsbeziehungen bestimmte geltende Rechtsform der Ehe bietet geeignete Grundlagen für Verbindlichkeit und Verlässlichkeit.

Anhang 2

Aus: Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“, EKD Texte 57, Hannover 1996, Abschnitt 5 (S. 40 – 48)

5 Homosexuell lebende Menschen und das kirchliche Amt²¹

5.1 Homosexuelle Lebensweise und die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung

Auch im Blick auf die Frage, ob homosexuell lebende Menschen innerhalb einer evangelischen Kirche ein Pfarramt bekleiden können, stehen konträre Auffassungen einander gegenüber: Während es für manche undenkbar ist, auch nur den Gottesdienst eines homosexuell lebenden Pfarrers zu besuchen, ist für andere schon diese Fragestellung eine unerträgliche Diskriminierung oder Ausdruck einer inakzeptablen „Sonderethik“ für Amtsinhaber. Diese an Verletzungen und Missverständnissen reiche Kontroverse lenkt jedoch die Aufmerksamkeit insofern auf den richtigen Punkt, als es letztlich um die Frage geht, ob die Tatsache, dass ein kirchlicher Amtsträger homosexuell lebt, seinem kirchlichen Verkündigungsauftrag widerspricht oder mit ihm vereinbar ist.

Es geht dabei also nicht um „höhere“ ethische Anforderungen an kirchliche Amtsträger (im Vergleich zu „den Laien“), sondern um die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung. Dabei kann vermutlich in zweierlei Hinsicht von einem Konsens ausgegangen werden:

- Der Verkündigungsauftrag kann nicht so von der Lebensführung der Amtsträger getrennt werden, als hätte das eine mit dem anderen nichts zu tun. Wenn die Lebensführung, soweit sie öffentlich wahrgenommen wird, dem Verkündigungsinhalt widerspricht, beeinträchtigt dies die Glaubwürdigkeit der Verkündigung.

²¹ Im Interesse einer gut lesbaren Form ist weitgehend auf „frauengerechte Sprache“ verzichtet und die traditionelle Sprachform beibehalten worden.

- Die Lebensführung jedes Amtsträgers bleibt in irgendeiner Form hinter dem zurück, was als Wille Gottes zu verkündigen ist. Entscheidend ist jedoch, dass die Differenz zwischen dem Willen Gottes und dem eigenen Versagen nicht geleugnet oder bagatellisiert wird. Die Anerkennung des eigenen Zurückbleibens ist selbst ein Element der Glaubwürdigkeit kirchlicher Verkündigung.

Von diesen beiden Aussagen her ergibt sich, inwiefern die Frage nach der Vereinbarkeit von kirchlichem Verkündigungsauftrag und homosexueller Lebensweise zulässig, sinnvoll und notwendig ist. Es geht darum, ob diese Lebensweise und ihre Gestaltung die Glaubwürdigkeit der durch Ordination übertragenen Verkündigung beeinträchtigt. Deswegen betrifft die Frage in dieser Gestalt auch nur die ordinierten Amtsträger, die mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt sind. Diese Frage stellt sich zwar für homosexuell geprägte Amtsträger grundsätzlich in derselben Weise wie für alle anderen, sie bekommt, aber für erstere einige spezielle Akzente:

- Die Tatsache, dass der Wortlaut mehrerer Bibelaussagen homosexuelle Praxis als Sünde charakterisiert, stellt die auf die Bibel ordinierten homosexuell geprägten Amtsträger (immer wieder) vor die Frage, wie sie in ihrer Verkündigung diese Bibelaussagen so mit ihrem Verständnis der Schriftautorität vereinbaren können, dass kein unerträglicher Widerspruch zwischen ihrer Lebensweise und der biblischen Botschaft entsteht oder zu bestehen scheint.
- Die Tatsache, dass ordinierte Amtsträger nicht nur in der Regel im Rahmen ihres Dienstauftrages Trauungen durchführen müssen, sondern auch generell für die Leitbilder Ehe und Familie einzutreten haben, stellt sie (immer wieder) vor die Frage, wie sich ihre eigene Form des Zusammenlebens zu diesen Leitbildern verhält und ob sie trotz ihrer anderen Form des Zusammenlebens glaubwürdig für diese Leitbilder eintreten können.
- Wo die Beantwortung dieser beiden Fragen nicht befriedigend gelingt (was an den Amtsträgern und/oder an den Gemeindegliedern liegen kann), besteht die Gefahr, dass die sexuelle Prägung und Form des Zusammenlebens der Amtsinhaber einen Stellenwert erlangen, der der Ausübung des Pfarramtes abträglich ist und sowohl für die Amtsträger als auch für die Gemeinde eine erhebliche Belastung darstellt. Das ist dann der Fall, wenn die „Verteidigung“ der homosexuellen Prägung und Form des Zusammenlebens zum Verkündigungsinhalt oder zu einer wesentlichen Beschäftigung im Pfarramt wird. Es ist aber vor allem dort der Fall, wo die Verkündigung oder das Pfarramt benutzt werden, um die gleich-

geschlechtliche Partnerschaft als Form des Zusammenlebens durch Worte oder Taten zu propagieren.

In diesem Zusammenhang spielt ein weiteres Bedenken eine Rolle.²² In der heutigen Situation ist es wahrscheinlich, dass homosexuell lebende Menschen, die bewusst den für sie schwierigen Weg ins Pfarramt suchen, auf diesem Weg die Unterstützung von Gruppen und Verbänden suchen und empfangen. Damit übernehmen sie aber gelegentlich Normen dieser Gruppierungen, insbesondere die Erwartung, sich im Pfarramt dann auch offensiv (durch Verkündigung und Lebensstil) für homosexuelle Menschen sowie für andere Minderheiten oder Randgruppen einzusetzen.

Gegen alle diese Bedenken und Einwände lässt sich folgendermaßen argumentieren: Wenn es so ist oder sein würde, so ist dies doch selbst nur die Konsequenz einer Ausgrenzungs- und Unterdrückungssituation, in die homosexuelle Menschen über Jahrhunderte gebracht wurden. Nur durch die Aufhebung solcher Ausgrenzungen (etwa vom Pfarramt) kann und wird auch die Minderheitenmentalität und Selbstthematrisierungstendenz allmählich verschwinden und einer unverkrampften, „normalen“ Einstellung zur eigenen Sexualität Platz machen.

Dieses Argument kann nicht von der Hand gewiesen werden, und es wäre unbillig, kirchlicherseits vor einer Öffnung des Pfarramts für homosexuell lebende Menschen eine grundsätzliche Veränderung der Situation zu fordern. Die Öffnung des Pfarramtes könnte selbst ein Faktor zur Entkrampfung sein. Das vermag jedoch niemand verlässlich zu prognostizieren.

In einer solchen Situation ist es nicht vertretbar, das Pfarramt generell für homosexuell lebende Menschen zu öffnen. Wohl aber kann verantwortet werden, dies nach gründlicher Prüfung in Einzelfällen zu tun, nämlich dort, wo die homosexuelle Lebensweise ethisch verantwortlich gestaltet wird und die folgenden Kriterien erfüllt sind.

5.2 Kriterien für die Vereinbarkeit von homosexueller Lebensweise und Pfarramt

Der Ansatzpunkt für die Formulierung solcher Kriterien liegt hier, wo es um das Pfarramt geht, bei den Erfordernissen, die sich aus dem Auftrag der Kirche ergeben, nicht primär bei der Frage, wie Menschen ihre sexuelle Prägung verantwort-

²² Vgl. hierzu H. Ringeling, Homosexualität als Frage kirchlichen Handelns, in ZEE 38/1994, S. 163-167.

lich gestalten und leben können. Beim Pfarramt geht es ja nicht nur um die individuelle christliche Existenz, sondern um die ordentliche Berufung zur öffentlichen Lehre, Predigt und Darreichung der Sakramente (CA 14). Deswegen kann es eine verantwortungsvolle Entscheidung sein, wenn ein homosexuell lebender Mensch um des kirchlichen Auftrages willen darauf verzichtet, ein kirchliches Amt anzustreben.

Aus dem evangelischen Verständnis des Pfarramts ergeben sich drei (Gruppen von) Kriterien, die man als Verträglichkeitskriterien bezeichnen und verstehen kann. Von dem Erfülltsein der Kriterien hängt es ab, in welchen Einzelfällen Vereinbarkeit von Pfarramt und homosexueller Lebensweise gegeben ist und in welchen nicht.

5.2.1 Vereinbarkeit mit Intimität und Taktgefühl

Über Sexualität, einschließlich der Homosexualität, muss in der kirchlichen Verkündigung und Unterweisung gesprochen werden, andernfalls werden sie nicht ihrem Bildungsauftrag gerecht. Über Sexualität, einschließlich der Homosexualität, muss auch in der Seelsorge offen gesprochen werden können, andernfalls bleibt sie Menschen Entscheidendes schuldig.

Zugleich gilt jedoch: Intimität ist ein Wesensmerkmal menschlicher Sexualität. Und das gilt wiederum in gleicher Weise für Homo- wie für Heterosexualität. Menschliche Sexualität braucht geschützte, ungestörte Räume, in denen sie gelebt werden und sich entfalten kann. Die gelebte Sexualität trägt keine Öffentlichkeit, sondern gehört in die Privatsphäre. Das hat für Menschen, die ein öffentliches Amt (wie z. B. das Pfarramt) anstreben oder innehaben, in mehrfacher Hinsicht Bedeutung:

- Niemand, auch kein Kirchenvorstand und keine Kirchenleitung, hat einen Anspruch darauf, über das Sexualleben eines Amtsinhabers Auskunft zu verlangen oder dieses auszuforschen.
- Es widerspricht dem Dienstauftrag kirchlicher Amtsträger, wenn sie ihr Sexualleben durch Verhalten oder Worte (faktisch) zu einem Gegenstand ihrer Amtsführung, z. B. zu einem Inhalt ihrer Verkündigung machen.
- Homosexuell lebenden Amtsträgern muss bewusst sein, dass ihnen von manchen Eltern im Blick auf die Gefahr der Verführung oder Beeinflussung ihrer heranwachsenden Kinder Befürchtungen entgegengebracht werden. Das ist beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Amtsinhaber, Kirchenvorstände und Kirchenleitungen müssen sich gegebenenfalls verständigen über eine mit dem Pfarramt vereinbare Form des Zusammenlebens, in diesem Falle: über eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft; aber damit ist die Grenze erreicht, jenseits derer die Intimsphäre und das Taktgefühl verletzt würden.

Dieser Hinweis auf Intimität wird häufig missdeutet und diffamiert als Aufforderung zur „Heuchelei“ oder zur „Doppelmoral“. Aus dem Duktus des vorliegenden Textes geht hervor, dass durch die Einbeziehung der Form des Zusammenlebens in die klärungsbedürftigen Themenbereiche dieser entscheidende Punkt gerade nicht in die Heimlichkeit abgeschoben wird.

5.2.2 Vereinbarkeit mit Bekenntnis und Lehre

Von homosexuell lebenden Menschen, die das Pfarramt anstreben oder innehaben, ist (wie von heterosexuell lebenden) zu erwarten, dass sie die Bekenntnis- und Lehrgrundlagen ihrer Kirche anerkennen und für sie eintreten.

Damit ist im Blick auf homosexuell lebende Menschen eine zweifache Anforderung verbunden:

- Es muss erwartet werden, dass sie ein Verständnis der biblischen Aussagen zur Homosexualität gewonnen haben und vertreten können, aus dem hervorgeht, wie sie ihre eigene homosexuelle Form des Zusammenlebens mit der normativen Autorität der Bibel in Einklang bringen, d. h. in welcher Form sie die Begrenztheit (s. o. Abschn. 3.4 und 3.5) der homosexuellen Form des Zusammenlebens anerkennen können.
- Es muss erwartet werden können, dass sie die Leitbildfunktion von Ehe und Familie anerkennen und dass sie darauf verzichten, die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als gleichrangiges oder gar überlegenes Leitbild zu propagieren.

5.2.3 Vereinbarkeit mit dem innerkirchlichen und dem ökumenischen Kontext

Wenn in Einzelfällen homosexuell lebende Menschen offiziell zum Pfarramt zugelassen werden, dann wird damit ein Weg beschritten, der einen Bruch mit dem darstellt, was über Jahrhunderte hinweg in den christlichen Kirchen offiziell praktiziert wurde und auch heute noch in mehreren ökumenischen Schwesterkirchen in Lehre und offi-

zieller Praxis ausnahmslos gilt.²³ Ein solcher Bruch wäre dann nicht zu rechtfertigen, wenn er ein Bruch mit den Lehrgrundlagen der Kirche in Schrift und Bekenntnis wäre. Es geht aber – im Gegenteil – nur um den Bruch mit einer veränderungsbedürftigen Praxis, der sich aus einem umfassenderen und deshalb auch Spannungen einbeziehenden Verständnis von Schrift und Bekenntnis ergibt. Wenn ein solcher Schritt um der Wahrheit und der Liebe willen notwendig ist, muss er gewagt werden. Verantwortbar ist ein solcher Schritt freilich nur, wenn er von einem breiten Konsens getragen ist und in größter Besonnenheit und Behutsamkeit gegangen wird.

Auch dies hat zwei Konsequenzen, die zu beachten sind:

- Die Zulassungen homosexuell lebender Menschen zum Pfarramt in Einzelfällen ist nur möglich, wenn zusätzlich zu den bisher genannten Kriterien auch das Kriterium der einmütigen Zustimmung aller an der Entscheidung beteiligten Gremien beachtet wird. Einmütigkeit ist im Unterschied zur Einstimmigkeit nicht genau definierbar. Sie ist aber in dieser Unbestimmtheit ein für kirchliche (Lehr-) Entscheidungen gebräuchlicher (vgl. CA 1) und angemessener Begriff, der die überzeugte Zustimmung jedenfalls der weit überwiegenden Mehrheit zum Ausdruck bringt. Solche Einmütigkeit ist auch innerhalb jedes der beteiligten Gremien zu fordern. Um möglichst zu gewährleisten, dass es sich tatsächlich um einen Konsens handelt und eine Zustimmung oder Ablehnung nicht unter Druck zu Stande gekommen ist, müssen Abstimmungen in Gremien über diese Frage ausnahmslos geheim durchgeführt werden.
- Bei der Entscheidung über die Vereinbarkeit von Pfarramt und homosexueller Form des Zusammenlebens sollte der Konsens mit den ökumenischen Schwesterkirchen gesucht werden, insbesondere mit den Kirchen, mit denen (volle) Kirchengemeinschaft erklärt worden ist. Im Verhältnis zu letzteren muss geklärt werden, ob eine solche Entscheidung die bestehende Kirchengemeinschaft gefährden würde, z. B. weil „das gemeinsame Verständnis des Evangeliums“ (Leuenberger Konkordie Art. II) in Frage gestellt wäre. Hier könnten sich noch weitergehende Lehrgespräche als notwendig erweisen. Im Blick auf die ökumenischen Schwesterkirchen, mit denen keine volle Kirchengemeinschaft besteht, ergibt sich aber auch das Erfordernis, zu verdeutlichen, inwiefern die Zu-


²³ Die mehrfache Nennung der „offiziellen“ Praxis ist zu verstehen als kritischer Hinweis auf all das, was inoffiziell zugelassen, geduldet oder auch empfohlen wurde und in Vergangenheit und Gegenwart oft zu unerträglichen Situationen geführt hat.

lassung einzelner homosexuell lebender Menschen von Schrift und Bekenntnis als den evangelischen Lehrgrundlagen her verantwortet wird. Die evangelische Kirche kann, wenn sie in dieser Frage zu einer gemeinsamen Erkenntnis kommt, anderen Kirchen kein Einspruchsrecht dagegen einräumen. Aber sie hat um der erstrebten und erhofften Gemeinschaft der Kirchen willen sorgfältig auf die Einwände anderer Kirchen zu hören, sie zu bedenken und auf sie zu antworten. Sie wird dabei auch anderen Kirchen zumuten, ihre offizielle Praxis im Lichte der Bibel zu überdenken, um sie gegebenenfalls auf Grund besserer Einsicht zu korrigieren.

5.3 Die besondere Rolle des Pfarrhauses

Einen besonderen Problemaspekt bildet die Frage, ob gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in Pfarrhäusern möglich sein sollen. Um hierzu ein abschließendes Urteil fällen zu können, wären gründliche Analysen über die gegenwärtige Bedeutung und Wirkung des Pfarrhauses nötig. Vermutlich würden sie kein einheitliches, sondern ein differenziertes Ergebnis erbringen, bei dem das Stadt-Land-Gefälle sowie die Unterschiede zwischen Großstadt und Kleinstadt eine Rolle spielen dürften. In vielen ländlichen oder kleinstädtischen Bereichen haben das Pfarrhaus und das Leben, das in ihm geführt wird, jedenfalls (noch) eine ethisch, kulturell und sozial prägende Wirkung, in anderen Bereichen haben sie diese Wirkung (fast) vollständig verloren. Für die Annahme, dass das Pfarrhaus in Zukunft wieder eine größere Bedeutung erhalten könnte, gibt es zurzeit keine Anhaltspunkte. Im Blick auf die großen Bereiche, in denen man von einer prägenden Wirkung des Pfarrhauses ausgehen kann, stellt sich hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften die Frage, welche Wirkung von ihnen ausgehen könnte und ob dies im Blick auf den Auftrag der Kirche wünschenswert oder wenigstens akzeptabel ist.

In diesem Zusammenhang muss die Rede von der (möglichen) „Verführung zur Homosexualität“ aufgegriffen und bedacht werden. Wird dabei im wörtlichen Sinn an Verführung Minderjähriger gedacht, so handelt es sich um ein Problem, das sich im Blick auf heterosexuelle Menschen kaum anders stellt als bei homosexuell geprägten, das also nicht spezifisch ist. Wird dagegen an eine Beeinflussung gedacht, die das Ziel (und die Wirkung) hat, heterosexuelle Menschen in ihrem Empfinden und Verhalten umzuorientieren, dann muss man konstatieren, dass eine solche Beeinflussung, soweit man heute weiß, – jedenfalls bei psychisch stabilen Erwachsenen – nicht möglich ist. Da sich die sexuelle Prägung im Jugendalter jedoch erst in einem Wechselspiel zwischen (formbarer) Disposition und eigenen



Verhaltensentscheidungen herausbildet, gewinnt auch der prägende Einfluss, der von sozial anerkannten Bildungsinstanzen ausgeht, an Bedeutung. Ebenso muss das Problem der orientierenden Wirkung im Hinblick auf bisexuelle Menschen bedacht werden. Wer die These von der Gleichrangigkeit der unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens vertritt, wird in einer solchen Prägung kein Problem sehen. Da diese These hier jedoch zu Gunsten der Leitbildfunktion von Ehe und Familie abgelehnt wurde (s. o. Abschn. 3.2.2b), muss dieses Problem ernst genommen und in die Urteilsbildung einbezogen werden.

Freilich muss auch bedacht werden, dass eine verantwortlich gestaltete gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft im Pfarrhaus vermutlich eine positive Funktion für homosexuell geprägte Menschen haben würde. Aber das hebt die genannten Bedenken und Einwände nicht auf.

Bei den hier zu treffenden Einzelfallentscheidungen, bei denen sich Kirchenleitungen (über die in 5.2 genannten Kriterien hinaus) an dem zu orientieren haben, was für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags notwendig und gut ist, sprechen deshalb insgesamt betrachtet viele Argumente gegen eine Zulassung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Pfarrhäusern.



Impressum

Zur Arbeitsgruppe Homophilie gehörten u. a.: Kirstin Baege, Gabriele Bartsch, Kirchenrat Helmut Dopffel, Dekan Dieter Eisenhardt, Dr. Helmut Elsässer, Prälat Dr. Gerhard Maier, Prälantin Dorothea Margenfeld, Pfarrer Dieter Mattern, Pfarrer Christof Meyer, Dekan Dr. Jürgen Mohr, Kirchenrat Dr. Karl-Heinz Schlaudraff, Kirchenrat Martin-Andreas Stolle, Pfarrerin Brigitte Strassner, Pfarrer Wilfried Veese

Herausgegeben von der Evangelisches Medienhaus GmbH,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats
Redaktion: Christof Vetter • Satz: Dietmar Hauber
© 2000